

Friedhofsgebührenordnung

(Anlage zur Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Möttingen)

§ 1

Für die Inanspruchnahme des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.
- (4)

§ 4

Kosten einer Beerdigung

Pfarramtsgebühren	€ 50
Kosten des Organisten	€ 30
Kosten für das Leichenhaus, pro Tag	€ 10
Reinigung des Leichenhauses	€ 20
Mesnerin	€ 50
Wegbringen des übrigen Erdreichs	€ 50

§ 5

Grabkosten, jeweils für 25 Jahre

Einzelgrab	€ 200
Doppelgrab, Tiefgrab belegt mit zwei Personen	€ 350
Tiefgrab, belegt mit drei oder vier Personen	€ 500
Zusätzliche Urne im belegten Erdgrab	€ 100
Urnenreihengrab im Urnenfeld (D, für 15 Jahre)	€ 210
Urnenreihengrab als Baumgrabstätte (F, für 15 Jahre)	€ 210
Wiesenerdgrab (E)	€ 200

§ 6

Unterhaltskosten

Für die Pflege und den Unterhalt des Friedhofs wird unabhängig von der Art des Grabes eine Gebühr über jährlich 25 € je Grab erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kirchenvorstand, der kirchlichen Aufsichtsbehörde und ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möttingen, 12. Mai 2025